

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 8. Juli 2020

### **Elektrizitätswerk, Gewährung eines Aktionärsdarlehens an die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG), Objektkredit**

#### **1. Ausgangslage**

Die Stadt ist mit 15 Prozent an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) beteiligt. Bei der KKG handelt es sich um ein Partnerwerk. Das bedeutet, dass das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) 15 Prozent der Energie der KKG fest bezieht und dafür 15 Prozent der Jahreskosten der KKG bezahlt.

In den nächsten Jahren entsteht bei der KKG ein ausserordentlicher, jedoch befristeter Liquiditätsbedarf. Zudem sollen mit flexiblen Finanzierungsmöglichkeiten Negativzinsen vermieden werden. Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe:

##### *a) Investitionen in die Sicherheit der KKG*

In den nächsten Jahren plant die KKG umfangreiche Investitionen für den sicheren Betrieb des Kernkraftwerks. So sollen dieses und nächstes Jahr rund Fr. 172 000 000.– in verschiedensten Bereichen investiert werden.

##### *b) Volatilität in der Bewertung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds per Bilanzstichtag*

Zur Finanzierung der Stilllegung und Entsorgung der Kernkraftwerke bestehen zwei Fonds (Stilllegungs- und Entsorgungsfonds [STENFO]), die unter Bundesaufsicht stehen. Die Kernkraftwerksbetreiber zahlen gesetzlich definierte Beiträge ein. Diese Beiträge werden langfristig angelegt. Dafür erhalten die Kernkraftwerksbetreiber anteilmässig ein Guthaben gegenüber dem STENFO, das bei den Kernkraftwerken bilanziert wird. Am Bilanzstichtag werden diese Fonds zu Marktwerten bilanziert, um dem Rechnungslegungsgrundsatz von «True and Fair» Rechnung zu tragen. Da ein Teil des Fondsvermögens in Aktien und Obligationen angelegt ist, kommt es zu Wertschwankungen. Der Ausgleich der Bewertung zum Jahresende erfolgt über die Jahreskosten. Die Bewertung ist schwer voraussehbar, weshalb das KKG über flexiblere Finanzierungsinstrumente verfügen muss, um die Volatilität in den Jahreskosten temporär auszugleichen. Zusätzlich können mit flexibleren Finanzierungsinstrumenten auch allfällige Negativzinsen vermieden werden.

##### *c) Rückzahlung von Anleihen der KKG*

Im Jahr 2020 steht die Rückzahlung einer von der KKG emittierten Anleihe in Höhe von Fr. 130 000 000.– an. Um die notwendige Flexibilität bei der Refinanzierung sicherzustellen, sind unterstützend weitere flexible Finanzierungsmöglichkeiten von Vorteil.

Zur Sicherung der Liquidität wurden vom Verwaltungsrat der KKG verschiedene kurz- und längerfristige Finanzierungsinstrumente beschlossen:

- Die Emission langfristiger Anleihen als Sockelfinanzierung
- Rollierende Bankkreditlinien
- Aktionärsdarlehen zur kurzfristigen Nutzung

Mit der Kombination dieser Refinanzierungsinstrumente sollen eine höchstmögliche Flexibilität, die Vermeidung unnötiger Negativzinsen und die Refinanzierungssicherheit des Kraftwerks gewährleistet werden.

## 2. Gewährung eines Aktionärsdarlehens an die KKG

Seitens der Aktionäre soll der KKG ein Aktionärsdarlehen über insgesamt Fr. 50 000 000.–, vorerst während zwei Jahren, gewährt werden. Es ist vorgesehen, dass alle Aktionäre, quotal auf Abruf durch die KKG, der KKG Darlehen gewähren. Den grössten Teil der Darlehen leisten der Alpiq-Konzern, der mit 40 Prozent und der Axpo-Konzern, der mit 37,5 Prozent an der KKG beteiligt ist. Auf die Stadt Zürich mit einer Beteiligung an der KKG von 15 Prozent entfällt somit ein Darlehen in Höhe von Fr. 7 500 000.–.

Die Gewährung des Darlehens soll für alle Aktionäre verbindlich sein. Alle Partner sind beim Abruf der Darlehen, bei der Rückzahlung des Darlehens und im Falle der ausserordentlichen Beendigung des Darlehensvertrags strikt gleich zu behandeln. Die Laufzeit des Darlehens beträgt vorerst zwei Jahre. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Stadt Zürich und KKG kann das Darlehen um jeweils zwölf Monate verlängert werden. Der benutzte Kreditbetrag wird zu marktüblichen Konditionen verzinst. Gegenwärtig sind es 0,75 Prozent p. a. Der Zinssatz kann jährlich angepasst werden. Die Kreditmarge orientiert sich an den offenen Krediten der KKG. Der Direktor des ewz soll ermächtigt werden, über eine Verlängerung und damit über den Rückzahlungszeitpunkt des Darlehens zu entscheiden sowie einer allfälligen Anpassung des Zinssatzes zuzustimmen.

Die Aktionäre der KKG sind sich bewusst, dass die Stadt Zürich ein solches Darlehen nur gewähren kann, sofern der Gemeinderat diesem zustimmt.

Die Gemeinde hat in der Abstimmung vom 23. September 1973 einer Beteiligung an der KKG zugestimmt. Seitdem teilt sich die Stadt Zürich die Verantwortung für dieses Kernkraftwerk mit den anderen Partnern. Daran ändert nichts, dass die Stadt Zürich unterdessen den Ausstieg aus der Kernenergie bis 2034 beschlossen und dem Stadtrat die Kompetenz erteilt hat, die Kernenergiebeteiligungen zu verkaufen (Gemeindeabstimmung vom 5. Juni 2016; Art. 125 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]). Daran ändern auch die aktuellen Bemühungen um den Verkauf der Kernenergiebeteiligungen der Stadt Zürich nichts. Das beantragte Darlehen dient u. a. der Finanzierung von Investitionen, die die Sicherheit des Kernkraftwerks aufrechterhalten und erhöhen. Daran hat die Stadt Zürich weiterhin ein unmittelbares Interesse.

Die Gewährung eines solchen Aktionärsdarlehens ist auch aus fachlicher Sicht sinnvoll und zielführend. Als eine von mehreren Komponenten des Finanzierungskonzepts ermöglicht ein Aktionärsdarlehen die flexible Deckung der Liquiditätsspitze vorerst während den nächsten zwei Jahren. Mit dem flexiblen Abruf der Darlehen bei den Partnern kann die KKG Negativzinsen und damit Kosten, die letztlich von den Partnern zu tragen wären, vermeiden. Alle Partner werden denselben Darlehensvertrag abschliessen, sodass die Gleichbehandlung der Partner sichergestellt ist.

## 3. Kapitalfolgekosten

Maximale Darlehenssumme / Investition:	Fr. 7 500 000.–
Kapitalfolgekosten (Verzinsung 1,75 %)	Fr. 131 250.–

Es fallen keine weiteren Folgekosten an. Das Darlehen wird zurückbezahlt und marktüblich verzinst und wird deshalb nicht abgeschrieben.

## 4. Budgetnachweis und Zuständigkeit

Die Ausgaben sind im Budget 2020 und im Finanz- und Aufgabenplan 2020–2023 nicht enthalten und müssten im Falle einer Darlehensauszahlung innerhalb des Investitionskontos (4530) 5450 000 kompensiert oder via Nachtragskredit beantragt werden.

Bei einem Aktionärsdarlehen handelt es sich um hybrides Kapital, d. h. Kapital mit Eigenschaften von Fremd- und Eigenkapital, das als Ausgabe zu beschliessen ist. Gemäss Art. 41 lit. c

GO ist der Gemeinderat zuständig für einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für die Gewährung eines verzinslichen und rückzahlbaren Aktionärsdarlehens an die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG wird ein Objektkredit von höchstens Fr. 7 500 000.– bewilligt.**
- 2. Im Rahmen des bewilligten Höchstbetrags können Aus- und Rückzahlungen während der Laufzeit mehrfach erfolgen.**
- 3. Der Direktor des ewz wird zur Festsetzung einer marktüblichen Verzinsung sowie des Rückzahlungszeitpunkts ermächtigt.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**